Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungs- und - prüfungsordnung - StBAPO)

StBAPO

Ausfertigungsdatum: 26.10.2022

Vollzitat:

"Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 26. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1909)"

Ersetzt V 2030-21-2 v. 21.7.1977 I 1353 (StBAPO 1977)

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 4.11.2022 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 5 bis 77 +++)
```

Eingangsformel

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Teil 1

Vorbereitungsdienst für den einfachen Steuerverwaltungsdienst

- § 2 Inhalt und Ziel
- § 3 Abschluss
- § 4 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Teil 2

Vorbereitungsdienste für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Kapitel 1

Vorschriften für beide Vorbereitungsdienste

- § 5 Ziele der Vorbereitungsdienste
- § 6 Gliederung der Vorbereitungsdienste

§ 7	Ausbildungsakte und Einsichtnahme		
§ 8	Ausbildende		
§ 9	Ausbildungsplan		
§ 10	Lehrende		
§ 11	Ausbildungsarbeitsgemeinschaften, Gestaltungspläne		
§ 12	Bewertung der Leistungen		
§ 13	Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung		
§ 14	Auswahl und Geheimhaltung der Prüfungsarbeiten		
§ 15	Bewertungsverfahren bei Prüfungsarbeiten		
§ 16	Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens		
§ 17	Ausgestaltung und Durchführung des Antwort-Wahl-Verfahrens		
§ 18	Bewertungen von Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren		
§ 19	E-Klausuren		
§ 20	Fehlerberichtigung		
§ 21	Nachteilsausgleich		
§ 22	Säumnis, Verhinderung und Rücktritt bei Prüfungsleistungen		
§ 23	Ordnungsverstöße		
§ 24	Prüfungsakte und Einsichtnahme		

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Abschnitt 1

Ablauf und Dauer

§ 25	Ausbildungsablauf
§ 26	Ausbildungsstellen
§ 27	Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
§ 28	Erholungsurlaub

Abschnitt 2

Ausbildungsinhalte

Unterabschnitt 1

Fachtheoretische Ausbildung

§ 29	Unterrichtsfächer und Gesamtstunden
§ 30	Übungen
§ 31	Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen
§ 32	Aufsichtsarbeiten
§ 33	Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung
	Unterabschnitt 2
	Berufspraktische Ausbildung
§ 34	Gliederung, Ziel und Inhalte
§ 35	Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt
	Abschnitt 3
	Laufbahnprüfung
	Unterabschnitt 1
	Ausrichtung und Organisation
§ 36	Ziel und Bestandteile
§ 37	Prüfungsausschuss
	Unterabschnitt 2
	Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung
§ 38	Prüfungsfächer
§ 39	Prüfungsablauf, Niederschrift
§ 40	Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung
	Unterabschnitt 3
	Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung
§ 41	Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung
§ 42	Prüfungsfächer und Prüfungsablauf
	Unterabschnitt 4

- Seite 3 von 71 -

Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 43	Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis
§ 44	Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
§ 45	Niederschrift
§ 46	Wiederholung

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Abschnitt 1

Ablauf und Dauer

§ 47	Gliederung des Studiengangs
§ 48	Ausbildungsstellen
§ 49	Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
₹ 50	Erholungsurlaub

Abschnitt 2

Ausbildungsinhalte

Unterabschnitt 1

Fachstudien

§ 51	Studienfächer und Gesamtstunden		
§ 52	Lerninhalte und Einteilung der Studienfächer		
§ 53	Übungen und Seminare		
§ 54	Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen		
§ 55	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium		
§ 56	Abschlussklausuren im Grundstudium		
§ 57	Schriftliche Arbeit im Hauptstudium		
§ 58	Beurteilungen und Studiennoten für die Fachstudien		

Unterabschnitt 2

Berufspraktische Studienzeiten

§ 59	Gliederung, Ziel und Inhalte		
§ 60	Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt		
	Abschnitt 3		
	Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung		
	Unterabschnitt 1		
	Gemeinsame Vorschriften für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung		
§ 61	Prüfungsausschuss		
§ 62	Prüfungsablauf, Niederschrift		
	Unterabschnitt 2		
	Zwischenprüfung		
§ 63	Ziel		
§ 64	Prüfungsfächer		
§ 65	Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis		
§ 66	Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung		
§ 67	Wiederholung		
	Unterabschnitt 3		
	Laufbahnprüfung		
§ 68	Ziel		
§ 69	Prüfungsfächer des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung		
§ 70	Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung		
§ 71	-		
§ 72	Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung		
§ 73	Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis		
§ 74	Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung		
§ 75	Niederschrift		
§ 76	Wiederholung		
3.5			

Übernahmemöglichkeiten in die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

§ 77

Teil 3

Aufstiegsverfahren

§ 78	Aufstieg in den mittleren Steuerverwaltungsdienst
§ 79	Aufstieg in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
§ 80	Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst

Teil 4

Einführung in den höheren Steuerverwaltungsdienst

§ 81	Ziel
§ 82	Ablauf
§ 83	Allgemeine Grundsätze für die berufspraktische Einweisung
§ 84	Durchführung der berufspraktischen Einweisung
§ 85	Abschluss und Verlängerung der Einführung

Teil 5

Koordinierungsausschuss

§ 86	Bildung und Mitglieder
§ 87	Aufgaben
§ 88	Berechtigungen der Mitglieder
§ 89	Arbeitsausschüsse

Teil 6

Personalvertretung

§ 90 Beteiligung der Personalvertretungen

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 91 Übergangsvorschrift

§ 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1	Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung
Anlage 2	Fächer und Mindestunterrichtsstunden in der fachtheoretischen Ausbildung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst
Anlage 3	Teilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes
Anlage 4	Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung und abschließende Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes
Anlage 5	Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes
Anlage 6	Mitteilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst
Anlage 7	Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst
Anlage 8	Prüfungszeugnis für die Laufbahnprüfung des mittleren Steuerverwaltungsdienstes sowie für die Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes
Anlage 9	Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst
Anlage 10	Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst
Anlage 11	Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindestunterrichtsstunden für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 12	Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 13	Beurteilung der Leistungen im Grundstudium für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 14	Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 15	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 16	Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 17	Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 18	Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 19	Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Anlage 20	Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt

- 1. den Vorbereitungsdienst in der Steuerverwaltung der Länder
 - a) für die Laufbahn des einfachen Dienstes,
 - b) für die Laufbahn des mittleren Dienstes und
 - c) für die Laufbahn des gehobenen Dienstes,
- 2. das Verfahren für den Aufstieg in der Steuerverwaltung der Länder
 - a) in den mittleren Dienst,
 - b) in den gehobenen Dienst und

- c) in den höheren Dienst,
- 3. die Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes in der Steuerverwaltung der Länder sowie
- 4. die Einrichtung und die Aufgaben des Koordinierungsausschusses.

Teil 1

Vorbereitungsdienst für den einfachen Steuerverwaltungsdienst

§ 2 Inhalt und Ziel

Der Vorbereitungsdienst umfasst eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes. In dieser Zeit soll die Beamtin oder der Beamte die Aufgaben des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie in Grundzügen mit den Pflichten und Rechten einer Beamtin oder eines Beamten vertraut gemacht werden.

§ 3 Abschluss

Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stellt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Beamtin oder des Beamten fest, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist.

§ 4 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Hat die Beamtin oder der Beamte die Einführung um insgesamt mehr als einen Monat unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

- 1. das Versäumte nicht innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nachholen kann oder
- 2. sie oder er nicht hinreichend ausgebildet erscheint.

Die Entscheidung trifft jeweils die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung ist die Beamtin oder der Beamte anzuhören.

Teil 2

Vorbereitungsdienste für den mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Kapitel 1

Vorschriften für beide Vorbereitungsdienste

§ 5 Ziele der Vorbereitungsdienste

- (1) In den Vorbereitungsdiensten werden die Beamtinnen und Beamten auf ihre Verantwortung im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Ihre Ausbildung führt sie zur Berufsbefähigung. Die Berufsbefähigung umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sollen durch die Vorbereitungsdienste befähigt werden, ihre Kompetenzen so weiterzuentwickeln, dass sie auch künftigen Herausforderungen an die Steuerverwaltung gerecht werden.
- (2) Die Ziele der Vorbereitungsdienste bestimmen die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeiten, die den Beamtinnen und Beamten während der berufspraktischen Ausbildung übertragen werden. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

Fußnote

```
(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 6 Gliederung der Vorbereitungsdienste

Die Vorbereitungsdienste gliedern sich in fachtheoretische und berufspraktische Abschnitte. Die fachtheoretischen Abschnitte werden an den Bildungseinrichtungen der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten,

die berufspraktischen Abschnitte an den Ausbildungsfinanzämtern durchgeführt. Die Beamtinnen und Beamten sind zum Selbststudium verpflichtet.

Fußnote

```
(+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 7 Ausbildungsakte und Einsichtnahme

- (1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle führt eine Ausbildungsakte.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre Ausbildungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist zu vermerken.
- (3) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes wird die Ausbildungsakte mindestens fünf und längstens zehn Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Fußnote

```
(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 8 Ausbildende

- (1) Bei jeder Oberfinanzdirektion oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt, ist mindestens eine Beamtin zur Ausbildungsreferentin oder ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent koordiniert die einheitliche Durchführung der Ausbildung in den Ausbildungsfinanzämtern und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung des Ausbildungsrechts.
- (2) Die zuständige Landesfinanzbehörde bestellt bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung der Amtsleitung mindestens eine Beamtin zur Ausbildungsleiterin oder einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiter ist der Amtsleitung unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten beim Finanzamt. Sie oder er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jeder Beamtin und jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. Die Verantwortlichkeit der Amtsleitung für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.
- (4) Die Amtsleitung bestimmt auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen die Beamtinnen und Beamten für die berufspraktischen Abschnitte zugewiesen werden. Diese Beschäftigten sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamtinnen und Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; ihnen dürfen nicht mehr Beamtinnen und Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.
- (5) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgaben geeignet ist.

Fußnote

```
(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 9 Ausbildungsplan

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt für jede Beamtin und jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung nach dem Muster der Anlage 1 (Ausbildungsplan) auf.
- (2) Der Ausbildungsplan ist der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung zu stellen.

(3) Abweichend vom Ausbildungsplan darf eine Beamtin oder ein Beamter nur nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters eingesetzt werden.

Fußnote

```
(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 10 Lehrende

- (1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestellt die Lehrenden an den Bildungseinrichtungen. Die Bestellung kann auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgenommen werden.
- (2) Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind. Hauptamtlich Lehrende sollen zudem berufspädagogisch geschult sein.
- (3) Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende
- 1. mindestens vier Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, die der Lehraufgabe förderlich ist, und
- 2. von den vier Jahren bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung tätig gewesen ist.

Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden.

- (4) Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Bestellung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungseinrichtungen für den gehobenen Dienst bleiben unberührt.
- (5) Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern. Haben hauptamtlich Lehrende mehrere Jahre ohne Unterbrechung eine Lehrtätigkeit ausgeübt, so müssen sie danach eine berufspraktische Tätigkeit in der Steuerverwaltung wahrnehmen.
- (6) Absatz 5 gilt für die hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie entsprechend.

Fußnote

```
(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 11 Ausbildungsarbeitsgemeinschaften, Gestaltungspläne

- (1) Die Beamtin oder der Beamte nimmt während der berufspraktischen Abschnitte an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. Diese dienen dazu, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben. In den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.
- (2) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften finden in der Regel an den Finanzämtern, an den Bildungseinrichtungen oder an besonderen Einrichtungen statt. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften können auch ortsunabhängig in digitaler Form durchgeführt werden. Die Bildungseinrichtungen und die Ausbildungsfinanzämter arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften zusammen.
- (3) Die Lerninhalte in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden durch Gestaltungspläne konkretisiert, die auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne aufgestellt werden. Die Gestaltungspläne sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu genehmigen.

Fußnote

```
(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 12 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden wie folgt bewertet:

(1) Die Leistungen der	(1) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden wie logt bewertet:			
Prozentualer Anteil der erreichten Leistungspunkte an der erreichbaren Leistungspunktzahl	Notenpunktzahl	Note	Notendefinition	
ab 96,00	15	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße	
ab 91,00	14	(1)	entsprechende Leistung	
ab 87,00	13		eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	
ab 82,00	12	gut (2)		
ab 78,00	11	(=/		
ab 73,00	10	befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen	
ab 68,00	9		entsprechende Leistung	
ab 64,00	8			
ab 59,00	7		eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im	
ab 54,00	6	ausreichend (4)	Ganzen den Anforderungen noch entspricht	
ab 50,00	5	(, ,		
ab 40,00	4	mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende	
ab 30,00	3		Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und	
ab 25,00	2		die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	
ab 20,00	1		eine den Anforderungen nicht entsprechende	
unter 20,00	0	ungenügend (6)	Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	

(2) Mit der Notenpunktzahl 5 darf eine Leistung erst bewertet werden, wenn die Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind. Bei Leistungstests kann hiervon abgewichen werden.

(3) Wenn die Bewertungen mehrerer Leistungen zu einer Bewertung zusammengefasst werden, wird als Bewertung eine Durchschnittsnotenpunktzahl berechnet. Die Durchschnittsnotenpunktzahlen sind auf zwei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. Diese werden folgenden Noten zugeordnet:

Durchschnittsnotenpunktzahl	Note	
13,50 bis 15,00	sehr gut	
11,00 bis 13,49	gut	
8,00 bis 10,99	befriedigend	
5,00 bis 7,99	ausreichend	
2,00 bis 4,99	mangelhaft	
0,00 bis 1,99	ungenügend	

(4) Die Endnotenpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei der Laufbahnprüfung werden folgendermaßen den Prüfungsgesamtnoten zugeordnet:

Endnotenpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
540 bis 600	sehr gut

Endnotenpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
440 bis 539,99	gut
320 bis 439,99	befriedigend
200 bis 319,99	ausreichend
80 bis 199,99	mangelhaft
0,00 bis 79,99	ungenügend

(5) § 18 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

Fußnote

```
(+++ § 12: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 12: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 13 Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung

- (1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ist zuständig für die organisatorische Durchführung der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung.
- (2) Sie setzt die Termine für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung fest.
- (3) Sie bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Lehrende an Bildungseinrichtungen für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte sollen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Prüfungen teilnehmen.
- (4) Die Anzahl der einzurichtenden Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf. Mehrere Länder können gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Wenn die Durchführung der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung mehreren Prüfungsausschüssen übertragen wird, ist Sorge dafür zu tragen, dass ein gleichmäßiger Bewertungsmaßstab angewandt wird.

Fußnote

```
(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 14 Auswahl und Geheimhaltung der Prüfungsarbeiten

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsarbeiten angegeben sein.
- (2) Die Prüfungsarbeiten sind nach Prüfungsfächern getrennt bis zum Prüfungsbeginn geheim zu halten.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe der Prüfungsarbeiten erlangen können. Alle Verwaltungsangehörigen, die vom Inhalt der Entwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Fußnote

```
(+++ \S 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3: Zur Anwendung vgl. \S 55 Abs. 5 Satz 1 +++) (+++ \S 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3: Zur Anwendung vgl. \S 56 Abs. 3 Satz 1 +++) (+++ \S 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3: Zur Anwendung vgl. \S 57 Abs. 2 Satz 1 +++) (+++ \S 14: Zur Anwendung vgl. \S 78 +++) (+++ \S 14: Zur Anwendung vgl. \S 79 +++)
```

§ 15 Bewertungsverfahren bei Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Richtigkeit der Entscheidung, in Abhängigkeit von der Aufgabe auch die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

- (2) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Von ihnen soll eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit der Notenpunktzahl 0 zu bewerten.

```
(+++ \S 15 Abs. 1 und 3: Zur Anwendung vgl. \S 55 Abs. 5 Satz 1 +++) (+++ \S 15 Abs. 1 und 3: Zur Anwendung vgl. \S 56 Abs. 3 Satz 1 +++) (+++ \S 15 Abs. 1 und 3: Zur Anwendung vgl. \S 57 Abs. 2 Satz 1 +++) (+++ \S 15: Zur Anwendung vgl. \S 78 +++) (+++ \S 15: Zur Anwendung vgl. \S 79 +++)
```

§ 16 Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens

Schriftliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Fußnote

```
(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 17 Ausgestaltung und Durchführung des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Wahl-Verfahren sind so auszugestalten, dass für Fragen oder Aufgaben die für zutreffend befundenen Antworten oder Lösungen aus einem vorgegebenen Katalog von Antwort- oder Lösungsmöglichkeiten ausgewählt werden können. Sie können bestehen aus
- 1. Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n),
- 2. Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n),
- 3. Kprim-Aufgaben und
- 4. weiteren Aufgaben.
- (2) Eine Einfach-Auswahlaufgabe ist richtig gelöst, wenn nur die zutreffende Antwort markiert worden ist.
- (3) Eine Mehrfach-Auswahlaufgabe ist vollständig richtig gelöst, wenn alle zutreffenden Antworten markiert worden sind und keine unzutreffende Antwort markiert worden ist. Eine Mehrfach-Auswahlaufgabe ist zur Hälfte gelöst, wenn entweder nur eine zutreffende Antwort nicht markiert worden ist oder wenn nur eine unzutreffende Antwort markiert und die Aufgabe im Übrigen richtig beantwortet worden ist. In allen anderen Fällen ist die Mehrfach-Auswahlaufgabe nicht gelöst.
- (4) Eine Kprim-Aufgabe ist vollständig richtig gelöst, wenn die vier auf eine Frage oder Aussage folgenden Antwortmöglichkeiten oder Ergänzungen richtig als "zutreffend" oder "nicht zutreffend" oder als "richtig" oder "falsch" markiert worden sind. Sind drei der Antwortmöglichkeiten oder Ergänzungen richtig markiert worden, ist die Aufgabe zur Hälfte richtig gelöst. In allen anderen Fällen ist die Aufgabe nicht gelöst.
- (5) Für weitere Aufgaben gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

Fußnote

```
(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 18 Bewertungen von Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Bei im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Leistungsnachweisen wird die Notenpunktzahl 5 vergeben, wenn die Mindestleistungspunktzahl erreicht worden ist. Die Mindestleistungspunktzahl entspricht einheitlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Termins

- 1. 60 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte oder
- 2. wenn die Grenze nach Nummer 1 von der um 22 Prozent geminderten durchschnittlichen Leistung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des jeweiligen Termins unterschritten wird, 78 Prozent der durchschnittlichen Leistungspunkte, mindestens jedoch 50 Prozent der erreichbaren Leistungspunkte.

(2) Überschreitet die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl, so werden die Notenpunktzahlen wie folgt vergeben:

Überschreiten um mehr als Prozent der Differenz zwischen erreichbarer Leistungspunktzahl und Mindestleistungspunktzahl	Notenpunktzahl
92	15
82	14
74	13
64	12
56	11
46	10
36	9
28	8
18	7
8	6
0	5

Unterschreitet die erreichte Leistungspunktzahl die Mindestleistungspunktzahl, so werden die Notenpunktzahlen wie folgt vergeben:

Unterschreiten der Mindestleistungspunktzahl um bis zu Prozent	Notenpunktzahl
20	4
40	3
50	2
60	1
100	0

- (3) Besteht ein schriftlicher Leistungsnachweis sowohl aus Antwort-Wahl-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, werden die Lösungen der Antwort-Wahl-Aufgaben entsprechend den Absätzen 1 und 2 und § 17 Absatz 2 bis 5 bewertet und die übrigen Lösungen nach den §§ 12 und 15. Aus beiden Aufgabenteilen wird entsprechend ihrer Gewichtung die erreichte Notenpunktzahl des schriftlichen Leistungsnachweises durch die zuständige Stelle festgelegt.
- (4) Die Frage- oder Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren sowie die Bewertungen müssen von mindestens zwei Personen entwickelt und gemeinsam festgelegt werden.
- (5) Leistungen, die im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, können automatisiert bewertet werden.
- (6) Wird eine automatisiert erfolgte Bewertung beanstandet, so ist die Bewertung des konkreten schriftlichen Leistungsnachweises durch die Lehrende oder den Lehrenden zu überprüfen. Bei der Beanstandung einer automatisiert erfolgten Bewertung einer Prüfungsarbeit ist die Bewertung von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll, zu überprüfen.

Fußnote

```
(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 19 E-Klausuren

- (1) Schriftliche Leistungsnachweise können ganz oder teilweise mittels elektronischer Geräte erbracht werden (E-Klausuren).
- (2) E-Klausuren können elektronisch bewertet werden.
- (3) Bei E-Klausuren, die ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und zweifelsfrei der zu prüfenden Person zugeordnet werden können. Nach Abschluss der E-Klausur muss die Unveränderbarkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet sein.

Fußnote

```
(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 20 Fehlerberichtigung

- (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden.
- (2) Prüfungszeugnisse, die aufgrund eines Fehlers nach Absatz 1 unrichtig sind, sind zurückzugeben.

Fußnote

```
(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Beamtinnen und Beamten wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, Abschlussklausuren, bei der schriftlichen Arbeit sowie im Prüfungsverfahren. Gleiches gilt bei einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten erheblich einschränkt. Auf die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs wird rechtzeitig hingewiesen.
- (2) Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches, ein betriebsärztliches oder ein privatärztliches Gutachten vorzulegen.
- (3) Gewährte Nachteilsausgleiche sind zu dokumentieren.

Fußnote

```
(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 22 Säumnis, Verhinderung und Rücktritt bei Prüfungsleistungen

- (1) Versäumt die Beamtin oder der Beamte die von ihm zu erbringenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) Beruht die Säumnis auf einem Grund, den die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, so soll die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Der Hinderungsgrund ist

unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder betriebsärztlichen Attestes nachzuweisen. Über die Anerkennung eines privatärztlichen Attestes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Für die Anrechnung sind insbesondere die Zahl der bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten sowie Dauer, Grund und Häufigkeit der Säumnis zu berücksichtigen. Anstelle des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle die Entscheidungen treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Beamtin oder der Beamte mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die schriftliche oder die mündliche Prüfung als nicht begonnen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass anstelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle über die Genehmigung entscheidet.

Fußnote

```
(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 23 Ordnungsverstöße

- (1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der Aufsichtsarbeiten, der schriftlichen Arbeit, der Abschlussklausuren oder vergleichbarer Leistungen entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie kann in schweren Fällen die einzelne Arbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewerten.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der Zwischenprüfung oder während des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (3) Begeht die Beamtin oder der Beamte im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung oder verstößt sie oder er sonst gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (4) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
- (5) Die Beamtin oder der Beamte ist vor einer Entscheidung anzuhören.

Fußnote

```
(+++ § 23: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)
(+++ § 23: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 24 Prüfungsakte und Einsichtnahme

- (1) Nach Abschluss der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung können die Beamtinnen und Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Der Antrag ist an die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu richten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist zu vermerken.
- (2) Zur Prüfungsakte gehören alle Unterlagen, die für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses maßgeblich sind.
- (3) Die Prüfungsakte wird nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre und längstens zehn Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet. Abweichend von Satz 1 können Prüfungszeugnisse der Laufbahnprüfung bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden; sie werden anschließend vernichtet. Die Unterlagen können bei unterschiedlichen Stellen aufbewahrt werden.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst nach Abschluss der Prüfungen beendet ist oder wenn keine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgt.

(+++ § 24: Zur Anwendung vgl. § 78 +++) (+++ § 24: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

Kapitel 2

Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Abschnitt 1 Ablauf und Dauer

§ 25 Ausbildungsablauf

- (1) Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst
- 1. eine fachtheoretische Ausbildung von acht Monaten Dauer und
- 2. eine berufspraktische Ausbildung von 16 Monaten Dauer.
- (2) Die fachtheoretische Ausbildung ist in zwei Ausbildungsteilabschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsteilabschnitt dauert drei Monate. Er soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen. Der zweite Ausbildungsteilabschnitt dauert fünf Monate. Er kann geteilt werden, wobei drei Monate der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen sollen.
- (3) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und der Ausbildungsteilabschnitte kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.
- (4) Die Beamtin oder der Beamte legt zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes eine Laufbahnprüfung ab.

Fußnote

(+++ § 25: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 26 Ausbildungsstellen

- (1) Die fachtheoretische Ausbildung wird an Landesfinanzschulen oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen der Verwaltung durchgeführt.
- (2) Für die berufspraktische Ausbildung weist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern als Ausbildungsfinanzämtern zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten stattfinden.

Fußnote

(+++ § 26: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 27 Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts voraussichtlich nicht erreichen wird. Hat sie oder er einen Ausbildungsteilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung um mehr als drei Wochen oder die berufspraktische Ausbildung um insgesamt mehr als einen Monat unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. das Versäumte nicht innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nachholen kann oder
- 2. sie oder er nicht hinreichend ausgebildet erscheint.

Bei einer Unterbrechung eines Ausbildungsteilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob die Beamtin oder der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass die Beamtin oder der Beamte zusammen mit den Beamtinnen und Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung

fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann. Soweit Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

- (3) Werden auf die berufspraktische Ausbildung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet, so sind einzelne Ausbildungsteilabschnitte entsprechend dem Ausbildungsstand der Beamtin oder des Beamten zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.
- (4) Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist die Beamtin oder der Beamte anzuhören.

Fußnote

(+++ § 27: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 28 Erholungsurlaub

Während der Ausbildung darf Erholungsurlaub nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

Fußnote

(+++ § 28: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Abschnitt 2 Ausbildungsinhalte

Unterabschnitt 1 Fachtheoretische Ausbildung

§ 29 Unterrichtsfächer und Gesamtstunden

- (1) Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz. Die zu unterrichtenden Fächer und die Vorgaben zu den Mindestunterrichtsstunden der einzelnen Unterrichtsfächer sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform richtet sich nach den Ausbildungszielen.
- (2) Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800 Unterrichtsstunden.

Fußnote

(+++ § 29: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 30 Übungen

- (1) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen in der fachtheoretischen Ausbildung besteht aus Übungen. Ein Teil der Übungen ist fächerübergreifend zu gestalten.
- (2) Die Übungen dienen dazu, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und einzuüben. In den Übungen sollen auch praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.
- (3) Die Übungen sollen als solche in den Stoffgliederungsplänen und in den Lehrplänen ausgewiesen werden.

Fußnote

(+++ § 30: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 31 Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen

- (1) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die fachtheoretische Ausbildung an den Landesfinanzschulen ausweisen.
- (2) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne aufgestellt. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.
- (3) Abweichungen von den Stoffgliederungsplänen und den Lehrplänen sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss zu hören.

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 32 Aufsichtsarbeiten

- (1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten anzufertigen.
- (2) Im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung kann die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils bis zu drei Zeitstunden.
- (3) Im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Prüfungsfach des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.
- (4) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistungen vorliegt.
- (5) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 39 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 39 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (6) Sofern der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, sind die Aufsichtsarbeiten im zweiten Teil der fachtheoretischen Ausbildung aus den Fächern der Laufbahnprüfung ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen.

Fußnote

(+++ § 32: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 33 Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung

- (1) Nach Beendigung des ersten und des zweiten Ausbildungsteilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung nehmen die Lehrenden jeweils Teilbeurteilungen der Leistungen der Beamtin oder des Beamten nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 vor.
- (2) Aus den beiden Teilbeurteilungen wird die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittsnotenpunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird durch acht geteilt.
- (3) Der Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung wird die Note für die fachtheoretische Ausbildung zugeordnet.
- (4) Die Teilbeurteilungen und die abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

(+++ § 33: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Unterabschnitt 2 Berufspraktische Ausbildung

§ 34 Gliederung, Ziel und Inhalte

- (1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst
- 1. eine praktische Ausbildung, die vor allem der Einführung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, sowie
- 2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.
- (2) In der berufspraktischen Ausbildung soll die Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung des geltenden Rechts einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist umfassend in die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen und anhand typischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.
- (3) Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen Anleitungen zu erstellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich die Beamtin oder der Beamte vertraut machen muss. Die Anleitungen werden ihr oder ihm ausgehändigt.
- (4) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung statt und im Übrigen nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.
- (5) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Unterrichtsstunden.
- (6) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ausweisen.
- (7) Abweichungen von den Stoffgliederungs- und Gestaltungsplänen für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Ausbildung sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss anzuhören.

Fußnote

(+++ § 34: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 35 Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt

Die Amtsleitung hat vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters unter Verwendung des Musters der Anlage 5 zu beurteilen. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Notenpunktzahl und der sich daraus ergebenden Note ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

Fußnote

(+++ § 35: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 1 Ausrichtung und Organisation

§ 36 Ziel und Bestandteile

- (1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist.
- (2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Die Laufbahnprüfung ist auf das Verständnis des Erlernten und insbesondere der mündliche Teil der Prüfung auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet. Unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen einzubeziehen.

Fußnote

(+++ § 36: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 37 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- 1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
- 2. mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Dem Prüfungsausschuss können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.
- (5) Die Laufbahnprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit im mündlichen Teil der Laufbahnprüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt an der Laufbahnprüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

Fußnote

(+++ § 37: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Unterabschnitt 2 Schriftlicher Teil der Laufbahnprüfung

§ 38 Prüfungsfächer

- (1) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung umfasst fünf Prüfungsarbeiten aus den folgenden Fächern:
- 1. Allgemeines Abgabenrecht,
- 2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,

- 3. Umsatzsteuer,
- 4. Buchführung und Bilanzwesen sowie
- 5. Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde oder eine Kombination aus diesen beiden Fächern.
- (2) Jedes Prüfungsfach soll mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fächern verbunden werden. Prüfungsarbeiten können Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung umfassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Prüfungsarbeit drei Zeitstunden.
- (4) An einem Tag darf nur eine Prüfungsarbeit gestellt werden. Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein Tag prüfungsfrei bleiben.

(+++ § 38: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 39 Prüfungsablauf, Niederschrift

- (1) Vor Beginn jeder Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewertet wird.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten haben die Prüfungsarbeiten selbständig anzufertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
- (3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Beamtinnen und Beamten ihre Prüfungsarbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Den Prüfungsarbeiten sind auch die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben beizufügen.
- (4) Die Prüfungsarbeiten müssen unter ständiger Aufsicht stattfinden.
- (5) Die Beamtinnen und Beamten, die einen schweren Ordnungsverstoß begehen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.
- (6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung. In der Niederschrift sind anzugeben
- 1. die Tatsache, dass der Hinweis nach Absatz 1 gegeben worden ist,
- 2. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
- 3. die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie
- 4. festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

Fußnote

(+++ § 39: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 40 Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

Die Beamtin oder der Beamte wird über das Ergebnis ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch informiert.

Fußnote

(+++ § 40: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Unterabschnitt 3 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

§ 41 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

- (1) Zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, wenn
- 1. mindestens drei ihrer Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung mit jeweils einer Notenpunktzahl von mindestens 5 bewertet worden sind,
- 2. im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist und
- 3. die Zulassungsnotenpunktzahl mindestens 160 beträgt.
- (2) Die Zulassungsnotenpunktzahl ist die Summe aus
- 1. dem 6-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung,
- 2. dem 6-Fachen der Notenpunktzahl für die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung sowie
- 3. dem 20-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungsnotenpunktzahl fest. Ihr oder ihm müssen vorliegen:
- 1. die Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung,
- 2. die Beurteilung der Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung sowie
- 3. das Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung.
- (4) Wer zum mündlichen Teil nicht zugelassen ist, hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Beamtin oder dem Beamten das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch nach dem Muster der Anlage 6 bekannt zu geben.

Fußnote

(+++ § 41: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 42 Prüfungsfächer und Prüfungsablauf

- (1) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung kann sich auf die Fächer der Anlage 2 Nummer 1 bis 12 erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.
- (2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme in dem Umfang für den Prüfungsausschuss bereitzuhalten, in dem dies die Prüfungsvorbereitung erfordert.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung mit jeder Beamtin und jedem Beamten sprechen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung. Sie oder er achtet darauf, dass die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise befragt werden und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
- (5) Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede Beamtin und jeden Beamten in der Regel 30 Minuten.
- (6) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden nach dem Muster der Anlage 7 durch den Prüfungsausschuss bewertet und dokumentiert. Das Ergebnis des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung ist in einer Durchschnittsnotenpunktzahl auszudrücken.
- (7) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

(+++ § 42: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Unterabschnitt 4 Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 43 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis

- (1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endnotenpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung unter Verwendung eines Beurteilungsblatts nach dem Muster der Anlage 7.
- (2) Die Endnotenpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe aus
- 1. dem 6-Fachen der Notenpunktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung,
- 2. dem 6-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der abschließenden Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung,
- 3. dem 20-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und
- 4. dem 8-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl für den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung.
- (3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden hat und
- 2. eine Endnotenpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.
- (4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endnotenpunktzahl die Prüfungsgesamtnote für die Laufbahnprüfung fest.

Fußnote

(+++ § 43: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 44 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endnotenpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.
- (2) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.
- (3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über das Nichtbestehen nach dem Muster der Anlage 9.

Fußnote

(+++ § 44: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 45 Niederschrift

- (1) Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung zur Prüfungsakte zu nehmen.

Fußnote

(+++ § 45: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

§ 46 Wiederholung

- (1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Sie oder er kann zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung verlängert werden.
- (2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Soweit Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

Fußnote

(+++ § 46: Zur Anwendung vgl. § 78 +++)

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Abschnitt 1 Ablauf und Dauer

§ 47 Gliederung des Studiengangs

- (1) Der dreijährige Vorbereitungsdienst umfasst einen Studiengang mit
- 1. Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von 21 Monaten Dauer und
- 2. berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.
- (2) Die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten bilden eine Einheit. Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den in Grund- und Hauptstudium stattfindenden Fachstudien zu verbinden.
- (3) Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden. Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien findet eine Zwischenprüfung statt.
- (4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate. Es kann geteilt werden.
- (5) Die Reihenfolge der Teile des Studiengangs kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.
- (6) Die Beamtin oder der Beamte legt im Vorbereitungsdienst eine Zwischenprüfung und eine Laufbahnprüfung ab.

Fußnote

(+++ § 47: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 48 Ausbildungsstellen

- (1) Die Fachstudien finden an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen der Verwaltung statt. Die Dienstaufsicht wird von der obersten Landesbehörde oder im Einvernehmen mit ihr ausgeübt. Die Fachaufsicht obliegt der obersten Landesbehörde. Ist die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert, so gelten die Sätze 2 und 3 für den Fachbereich, der für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten zuständig ist.
- (2) Für die berufspraktischen Studienzeiten weist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern als Ausbildungsfinanzämter zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten stattfinden.

Fußnote

(+++ § 48: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 49 Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Teils des Studiengangs voraussichtlich nicht erreichen wird. Hat sie oder er die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat oder einen Teil der Fachstudien um mehr als drei Wochen unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. das Versäumte nicht innerhalb der verbleibenden Vorbereitungszeit nachholen kann oder
- 2. sie oder er nicht hinreichend ausgebildet erscheint.

Bei einer Unterbrechung eines Teils der Fachstudien um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob die Beamtin oder der Beamte die unterbrochenen Fachstudien fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

- (2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass die Beamtin oder der Beamte zusammen mit den Beamtinnen und Beamten, die später eingestellt worden sind, den Studiengang fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann. Soweit Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.
- (3) Werden auf den Vorbereitungsdienst Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule angerechnet, so sind einzelne Teile der Fachstudien oder Teilabschnitte der berufspraktischen Studienzeiten entsprechend zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Studienziel gefährdet erscheint.
- (4) Die Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung über die Verlängerung ist die Beamtin oder der Beamte anzuhören.

Fußnote

(+++ § 49: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 50 Erholungsurlaub

Während des Studiums ist der Anspruch auf Erholungsurlaub anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen der Bildungseinrichtungen stattfinden, werden auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet.

Fußnote

(+++ § 50: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

Abschnitt 2 Ausbildungsinhalte

Unterabschnitt 1 Fachstudien

§ 51 Studienfächer und Gesamtstunden

- (1) Die Fachstudien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz sowie das Verständnis für internationale Zusammenhänge. Die Studienfächer und Vorgaben zu Mindestunterrichtsstunden in einzelnen Studienfächern sind der Anlage 11 zu entnehmen. Die Wahl der Lehrveranstaltungsform richtet sich nach den Studienzielen.
- (2) Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 2 200 Unterrichtsstunden.

Fußnote

(+++ § 51: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 52 Lerninhalte und Einteilung der Studienfächer

- (1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.
- (2) Die Studienfächer bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtveranstaltungen, dem Schwerpunktthema und Fallstudien. Wahlfächer können angeboten werden.
- (3) Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten. Lehrveranstaltungen zum Schwerpunktthema sind stets fächerübergreifend zu gestalten.

Fußnote

(+++ § 52: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 53 Übungen und Seminare

- (1) Während der Fachstudien sind Übungen zu veranstalten. Die Übungen dienen dazu, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und einzuüben. In den Übungen sollen auch praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.
- (2) Während der Fachstudien können den Beamtinnen und Beamten verschiedene Seminare zur Auswahl angeboten werden, in denen ausgewählte Themen einzelner Fächer unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt werden.
- (3) Die Übungen sollen als solche in den Stoffgliederungsplänen und in den Lehrplänen ausgewiesen werden.

Fußnote

(+++ § 53: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 54 Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen

- (1) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachstudien ausweisen.
- (2) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne erstellt. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.
- (3) Abweichungen von den Stoffgliederungsplänen und den Lehrplänen sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Fachstudien an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Durchführung der Fachstudien erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss anzuhören.

Fußnote

(+++ § 54: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 55 Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium

- (1) Während des Grundstudiums ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Fach dieser Prüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten in den folgenden Fächern anzufertigen:
- 1. Abgabenrecht,
- 2. Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung,
- 3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- 4. Umsatzsteuer,
- 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie

6. Privatrecht oder Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht.

Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt jeweils mindestens drei Zeitstunden. Nach der Zwischenprüfung kann die Bearbeitungszeit angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird.

- (2) Während des Hauptstudiums ist aus jedem Fach der Laufbahnprüfung mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Zeitstunden.
- (3) Während des Grund- und des Hauptstudiums können aus allen sich aus Anlage 11 ergebenden Studienfächern weitere Aufsichtsarbeiten oder Leistungstests gestellt werden. Die Bearbeitungszeit kann auch jeweils weniger als drei Zeitstunden im Grundstudium und fünf Zeitstunden im Hauptstudium betragen, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird.
- (4) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistungen vorliegt.
- (5) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 62 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (6) Sofern die Zwischenprüfung oder der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, sind die Aufsichtsarbeiten aus den Fächern der Zwischenprüfung gemäß Absatz 1 und die Aufsichtsarbeiten aus den Fächern der Laufbahnprüfung gemäß Absatz 2 ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen.

Fußnote

(+++ § 55: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 56 Abschlussklausuren im Grundstudium

- (1) Am Ende des Grundstudiums sind fünf Abschlussklausuren in den folgenden Fächern anzufertigen:
- 1. Abgabenrecht,
- 2. Umsatzsteuer.
- 3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- 4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
- 5. Privatrecht oder Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens drei Zeitstunden.
- (3) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 62 Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (4) Sofern die Abschlussklausuren gemäß Absatz 1 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind die Aufsichtsarbeiten gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 in den Fächern der Abschlussklausuren ebenfalls teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchzuführen.

Fußnote

(+++ § 56: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 57 Schriftliche Arbeit im Hauptstudium

(1) Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem vorgegebenen Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden anzufertigen. Die Bildungseinrichtung ist berechtigt, die Form der Abgabe zu regeln und das Einhalten vorstehender Grundsätze mittels elektronischer Hilfsmittel zu überprüfen.

(2) § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 15 Absatz 1 und 3 sowie § 62 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 sind entsprechend anwendbar. An Stelle des in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prüfungsausschusses entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

Fußnote

(+++ § 57: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 58 Beurteilungen und Studiennoten für die Fachstudien

- (1) Vor der Zwischenprüfung sowie nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beurteilen die Lehrenden die Leistungen der Beamtin oder des Beamten unter Verwendung der Muster der Anlagen 12 bis 14. Aus diesen Beurteilungen, den Leistungen in den Abschlussklausuren im Grundstudium und der schriftlichen Arbeit im Hauptstudium werden die Studiennoten berechnet.
- (2) Im Grundstudium ist die Studiennote ein Siebtel der Summe aus
- 1. dem 4-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Studienleistungen und
- 2. dem 3-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Abschlussklausuren.
- (3) Im Hauptstudium ist die Studiennote ein Achtel der Summe aus
- 1. dem 5-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Studienleistungen,
- 2. dem 2-Fachen der Notenpunktzahl der schriftlichen Arbeit sowie
- 3. der Notenpunktzahl des Schwerpunktthemas.
- (4) Die Beurteilungen und die Studiennoten sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

Fußnote

(+++ § 58: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

Unterabschnitt 2 Berufspraktische Studienzeiten

§ 59 Gliederung, Ziel und Inhalte

- (1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen
- 1. eine praktische Ausbildung, die vor allem der Einführung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, sowie
- 2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.
- (2) In den berufspraktischen Studienzeiten soll die Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung des geltenden Rechts einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist anhand berufspraktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, insbesondere die Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, kennen und nachvollziehen können. Sie oder er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.
- (3) Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen Anleitungen zu erstellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich die Beamtin oder der Beamte vertraut machen muss. Die Anleitungen werden ihr oder ihm ausgehändigt.
- (4) Die praktische Ausbildung findet mindestens 36 Wochen in der Veranlagung einschließlich Außenprüfung statt, wovon vier Wochen auf die Bearbeitung von Rechtsbehelfen entfallen. Im Übrigen erfolgt sie nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

- (5) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 120 Unterrichtsstunden.
- (6) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten erstellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne, die einheitliche Lerninhalte für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ausweisen.
- (7) Abweichungen von den Stoffgliederungs- und Gestaltungsplänen für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Studienzeiten sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor der Abweichung der Koordinierungsausschuss anzuhören.

(+++ § 59: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 60 Beurteilung im Ausbildungsfinanzamt

Die Amtsleitung hat vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters unter Verwendung des Musters der Anlage 15 zu beurteilen. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Notenpunktzahl und der sich daraus ergebenden Note ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen.

Fußnote

(+++ § 60: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

Abschnitt 3

Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften für die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung

§ 61 Prüfungsausschuss

- (1) Die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- 1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder als Vorsitzender und
- mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Anstelle der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuss Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen der Verwaltung angehören. Dem Prüfungsausschuss können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.
- (5) Die Zwischenprüfung und die Laufbahnprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten.

Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt, an der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung einschließlich der Beratungen teilzunehmen.

Fußnote

(+++ § 61: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 62 Prüfungsablauf, Niederschrift

- (1) Vor Beginn jeder Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung und des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung sind die Beamtinnen und Beamten auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit mit der Notenpunktzahl 0 bewertet wird.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten haben die Prüfungsarbeiten selbständig anzufertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
- (3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Beamtinnen und Beamten ihre Prüfungsarbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Den Prüfungsarbeiten sind auch die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben beizufügen.
- (4) Die Prüfungsarbeiten müssen unter ständiger Aufsicht stattfinden.
- (5) Die Beamtinnen und Beamten, die einen schweren Ordnungsverstoß begehen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.
- (6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Zwischenprüfung oder des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung. In der Niederschrift sind anzugeben
- 1. die Tatsache, dass der Hinweis nach Absatz 1 gegeben worden ist,
- 2. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
- 3. die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie
- 4. festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

Fußnote

```
(+++ \S 62 Abs. 1 bis 5: Zur Anwendung vgl. \S 55 Abs. 5 Satz 1 +++) (+++ \S 62 Abs. 1 bis 5: Zur Anwendung vgl. \S 56 Abs. 3 Satz 1 +++) (+++ \S 62 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5: Zur Anwendung vgl. \S 57 Abs. 2 Satz 1 +++) (+++ \S 62: Zur Anwendung vgl. \S 79 +++)
```

Unterabschnitt 2 Zwischenprüfung

§ 63 Ziel

In der Zwischenprüfung soll die Beamtin oder der Beamte zeigen, ob sie oder er nach ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Die Zwischenprüfung erfolgt als schriftliche Prüfung.

Fußnote

```
(+++ § 63: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)
```

§ 64 Prüfungsfächer

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst fünf Prüfungsarbeiten aus den folgenden Fächern:
- 1. Abgabenordnung ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht,

- 2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- 3. Umsatzsteuer.
- 4. Bilanzsteuerrecht und Betriebliches Rechnungswesen sowie
- 5. Öffentliches Recht oder Öffentliches Recht in Kombination mit Privatrecht.
- (2) Jedes Prüfungsfach kann mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fächern verbunden werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Prüfungsarbeit drei Zeitstunden.
- (4) An einem Tag darf nur eine Prüfungsarbeit gestellt werden. Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein Tag prüfungsfrei bleiben.

(+++ § 64: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 65 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis

- (1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endnotenpunktzahl der Zwischenprüfung fest. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Endnotenpunktzahl ist die Summe aus
- 1. dem 10-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung und
- 2. dem 30-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn
- 1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit jeweils der Notenpunktzahl von mindestens 5 bewertet worden sind,
- 2. in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist und
- 3. die Endnotenpunktzahl mindestens 200 beträgt.
- (4) Bei bestandener Zwischenprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endnotenpunktzahl die Prüfungsgesamtnote für die Zwischenprüfung fest.

Fußnote

(+++ § 65: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 66 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Zwischenprüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endnotenpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote nach dem Muster der Anlage 16 mit.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

Fußnote

(+++ § 66: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 67 Wiederholung

- (1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.
- (2) Die Zwischenprüfung kann nur innerhalb von sieben Monaten wiederholt werden. Der Ausbildungsverlauf wird wegen der Wiederholung der Zwischenprüfung nicht ausgesetzt. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.
- (3) Ist die Zwischenprüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder aufgrund eigenen Verschuldens der Beamtin oder des Beamten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 wiederholt worden, so gilt die

Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden; der Vorbereitungsdienst ist beendet. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Fußnote

(+++ § 67: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

Unterabschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 68 Ziel

- (1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist.
- (2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Die Prüfung ist auf das Verständnis des Erlernten und insbesondere der mündliche Teil der Prüfung auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet. Unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen einzubeziehen.

Fußnote

(+++ § 68: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 69 Prüfungsfächer des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung umfasst fünf Prüfungsarbeiten aus den folgenden Fächern:
- 1. Abgabenrecht,
- 2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- 3. Umsatzsteuer,
- 4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung sowie
- 5. Besteuerung der Gesellschaften.
- (2) Jedes Prüfungsfach soll mit Aufgaben aus übergreifenden oder angrenzenden Fächern verbunden werden. Prüfungsarbeiten können Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung umfassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Prüfungsarbeit fünf Zeitstunden.
- (4) An einem Tag darf nur eine Prüfungsarbeit gestellt werden. Spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein Tag prüfungsfrei bleiben.

Fußnote

(+++ § 69: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 70 Information über das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

Die Beamtin oder der Beamte wird über die Ergebnisse ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch informiert.

Fußnote

(+++ § 70: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 71 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

(1) Zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, wenn

- 1. mindestens drei ihrer Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung mit jeweils einer Notenpunktzahl von mindestens 5 bewertet worden sind,
- 2. im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist und
- 3. die Zulassungsnotenpunktzahl mindestens 170 beträgt.
- (2) Die Zulassungsnotenpunktzahl ist die Summe aus
- 1. dem 7-Fachen der Studiennote für das Grundstudium,
- 2. dem 8-Fachen der Studiennote für das Hauptstudium,
- 3. dem 5-Fachen der Notenpunktzahl für die Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten sowie
- 4. dem 14-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungsnotenpunktzahl fest. Ihr oder ihm müssen vorliegen:
- 1. die Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten,
- 2. die Beurteilung der Leistungen im Grundstudium,
- 3. die Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium, sowie
- 4. das Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung.
- (4) Wer zum mündlichen Teil nicht zugelassen ist, hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Beamtin oder dem Beamten das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung schriftlich oder elektronisch nach dem Muster der Anlage 17 bekannt zu geben.

(+++ § 71: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 72 Mündlicher Teil der Laufbahnprüfung

- (1) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung kann sich auf die Fächer der Anlage 11 Nummer 1 bis 7 erstrecken. Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.
- (2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme in dem Umfang für den Prüfungsausschuss bereitzuhalten, in dem dies die Prüfungsvorbereitung erfordert.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung mit jeder Beamtin und jedem Beamten sprechen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung. Sie oder er achtet darauf, dass die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
- (5) Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Beamtinnen und Beamten geprüft. Die Prüfung dauert für jede Beamtin und jeden Beamten in der Regel 45 bis 60 Minuten.
- (6) Die Leistungen der Beamtin oder des Beamten werden nach dem Muster der Anlage 18 durch den Prüfungsausschuss bewertet und dokumentiert. Das Ergebnis des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung ist in einer Durchschnittsnotenpunktzahl auszudrücken.
- (7) Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

Fußnote

(+++ § 72: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 73 Ermittlung der Endnotenpunktzahl und Ergebnis

- (1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung berechnet der Prüfungsausschuss die Endnotenpunktzahl und ermittelt das Ergebnis der Laufbahnprüfung unter Verwendung eines Beurteilungsblatts nach dem Muster der Anlage 18.
- (2) Die Endnotenpunktzahl der Laufbahnprüfung ist die Summe aus
- 1. dem 5-Fachen der Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten,
- 2. dem 7-Fachen der Studiennote für das Grundstudium,
- 3. dem 8-Fachen der Studiennote für das Hauptstudium,
- 4. dem 14-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung und
- 5. dem 6-Fachen der Durchschnittsnotenpunktzahl des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung.
- (3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte
- 1. den mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden hat und
- 2. eine Endnotenpunktzahl von mindestens 200 erreicht hat.
- (4) Bei bestandener Laufbahnprüfung setzt der Prüfungsausschuss anhand der Endnotenpunktzahl die Prüfungsgesamtnote der Laufbahnprüfung fest.

Fußnote

(+++ § 73: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 74 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Beamtinnen und Beamten im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endnotenpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.
- (2) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8.
- (3) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung über das Nichtbestehen nach dem Muster der Anlage 19.

Fußnote

(+++ § 74: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 75 Niederschrift

- (1) Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung zur Prüfungsakte zu nehmen.

Fußnote

(+++ § 75: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 76 Wiederholung

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Sie oder er kann zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Teil der Fachstudien zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung verlängert werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Soweit Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

Fußnote

(+++ § 76: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

§ 77 Übernahmemöglichkeiten in die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Beamtinnen und Beamten, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn sie fachlich und persönlich für die Laufbahn des mittleren Dienstes geeignet sind. Die Beamtinnen und Beamten, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis.

Fußnote

(+++ § 77: Zur Anwendung vgl. § 79 +++)

Teil 3 Aufstiegsverfahren

§ 78 Aufstieg in den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Für die Einführungszeit beim Aufstieg vom einfachen Steuerverwaltungsdienst in den mittleren Steuerverwaltungsdienst gelten die Vorschriften für den Vorbereitungsdienst für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nach Teil 2 Kapitel 1 und 2 entsprechend.

§ 79 Aufstieg in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Für die Einführungszeit beim Aufstieg vom mittleren Steuerverwaltungsdienst in den gehobenen Steuerverwaltungsdienst gelten die Vorschriften für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nach Teil 2 Kapitel 1 und 3 entsprechend.

§ 80 Aufstieg in den höheren Steuerverwaltungsdienst

- (1) Die inhaltliche Gestaltung der Einführung beim Aufstieg vom gehobenen Steuerverwaltungsdienst in den höheren Steuerverwaltungsdienst richtet sich nach Landesrecht.
- (2) Die Einführung in den höheren Steuerverwaltungsdienst ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Teil 4 Einführung in den höheren Steuerverwaltungsdienst

§ 81 Ziel

- (1) Die Einführung bereitet die Beamtinnen und Beamten auf ihre künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor und ergänzt ihre fachlichen Kenntnisse. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Theorie und Praxis durch geeignete Bildungsangebote zu fördern. Während der Einführung ist den Beamtinnen und Beamten Gelegenheit zu eigenverantwortlicher und selbständiger Tätigkeit zu geben.
- (2) In den ergänzenden und den fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie erwerben die Beamtinnen und Beamten neben der Fachkompetenz die methodische, soziale, wirtschaftliche und internationale Kompetenz.

§ 82 Ablauf

- (1) Die Einführung umfasst
- 1. ergänzende Studien von insgesamt drei Monaten Dauer an der Bundesfinanzakademie und
- 2. eine berufspraktische Einweisung von neun Monaten Dauer

- a) beim Finanzamt und
- b) bei der Oberfinanzdirektion oder bei der Stelle, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.
- (2) Die ergänzenden Studien bestehen aus drei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt soll spätestens nach Ablauf der ersten zwei Monate der Einführungszeit beginnen.
- (3) Die ergänzenden Studien sind in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Einführung durch Lehrveranstaltungen von insgesamt einem Monat Dauer an der Bundesfinanzakademie fortzuführen (fortführende Studien).
- (4) Erholungsurlaub darf nicht zu Lasten der ergänzenden und der fortführenden Studien gewährt werden.

§ 83 Allgemeine Grundsätze für die berufspraktische Einweisung

- (1) Für die berufspraktische Einweisung sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter verantwortlich. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent bei der Oberfinanzdirektion überwacht und koordiniert die Einweisung in allen Abschnitten. Sie oder er ist zuständig für die Leitung der berufspraktischen Einweisung bei der Oberfinanzdirektion. Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Amtsleitung eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, die oder der die Beamtin oder den Beamten während der berufspraktischen Einweisung anleitet und betreut. In Ländern ohne Oberfinanzdirektion tritt an deren Stelle jeweils die Landesbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.
- (2) Die Beamtin oder der Beamte muss sich in den einzelnen Arbeitsbereichen mit den wesentlichen Aufgaben, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken mit anderen Stellen der Behörde oder mit anderen Behörden vertraut machen.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Behörden, denen die Beamtin oder der Beamte zur berufspraktischen Einweisung zugewiesen ist, äußern sich schriftlich oder elektronisch über Eignung und fachliche Leistungen. Die Äußerungen sind der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

§ 84 Durchführung der berufspraktischen Einweisung

- (1) Die Beamtin oder der Beamte wird während der berufspraktischen Einweisung
- 1. in die Aufgaben des höheren Dienstes beim Finanzamt eingearbeitet und
- 2. vertraut gemacht mit den Aufgaben
 - a) der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde oder
 - b) der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde wahrnimmt.
- (2) Die Beamtin oder der Beamte wird eingewiesen
- 1. fünf Monate beim Finanzamt, davon
 - a) mindestens zwei Monate in die Aufgaben der Veranlagung und
 - b) zwei Monate in die Aufgaben der Außenprüfung sowie
- 2. einen Monat bei der Oberfinanzdirektion oder bei der Landesfinanzbehörde, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnimmt.

Für weitere drei Monate ist der Beamtin oder dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbständigen Leitung unter Aufsicht der Beamtin oder des Beamten, die oder der sie oder ihn während der berufspraktischen Einweisungszeit anleitet und betreut, zu übertragen.

- (3) Während der Einweisungszeit beim Finanzamt hat die Amtsleitung der Beamtin oder dem Beamten Einblick in die Leitung des Finanzamts zu geben.
- (4) Die berufspraktische Einweisung wird durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige Veranstaltungen, die für die Einweisung förderlich sind, ergänzt.

§ 85 Abschluss und Verlängerung der Einführung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Einführung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt.
- (2) Die Einführung kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass
- 1. ihr Ziel innerhalb der regelmäßigen Einführungszeit nicht erreicht werden kann oder
- 2. die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Teil 5 Koordinierungsausschuss

§ 86 Bildung und Mitglieder

- (1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Einführung, der Ausbildung, des Studiengangs, der Einweisung, der Prüfungen und der Fortbildung wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Koordinierungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:
- 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und
- 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder obersten Landesbehörde.
- (3) Die Leitung des Koordinierungsausschusses und die Geschäftsführung liegen bei der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 87 Aufgaben

Der Koordinierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

- 1. Richtlinien aufzustellen für
 - a) die Stoffgliederungspläne,
 - b) die Lehrpläne,
 - c) die ergänzenden und fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie,
 - d) die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten sowie
 - e) die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden,
- 2. Maßnahmen zu empfehlen, die
 - a) die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten sowie
 - b) der Entwicklung bundeseinheitlicher Fortbildungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung dienen,
- 3. Erfahrungen auszutauschen über
 - a) die Auswahl der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber und
 - b) die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung sowie
- 4. Tagungen vorzubereiten
 - a) für die Aus- und Fortbildungsreferentinnen und Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen oder der Landesfinanzbehörden, die die Aufgaben der Oberfinanzdirektion wahrnehmen, und
 - b) für die Leiterinnen und Leiter der Bildungseinrichtungen oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese Bildungseinrichtungen und Fachbereiche der Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten dienen, sowie
- 5. Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.

§ 88 Berechtigungen der Mitglieder

Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt,

- 1. Einblick in den Lehrbetrieb aller Bildungseinrichtungen und besonderen Einrichtungen, die der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten dienen, zu nehmen sowie
- an den Zwischenprüfungen des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes und Laufbahnprüfungen des mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes einschließlich der Beratungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse teilzunehmen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 89 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Koordinierungsausschuss kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.
- (2) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden können in die Arbeitsausschüsse weitere sachverständige Beschäftigte aufgenommen werden.

Teil 6 Personalvertretung

§ 90 Beteiligung der Personalvertretungen

Landesrechtliche Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen der Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 91 Übergangsvorschrift

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBI. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBI. I S. 171) geändert worden ist, weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am 3. November 2022 geltenden Fassung § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt.

§ 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Steuerbeamtenausbildungsund -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBI. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBI. I S. 171) geändert worden ist, außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 9)				
Ausbildungsplan	für	die	praktische	Ausbildung

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1931)	
Finanzamt	

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

von	
-----	--

Dienst- oder Amtsbeze	eichnung	Vor- und Familienname	
geboren am			
Besondere Bemerkungen:			
Gesehen:	Aufgeste	ilit:	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Amtsleitung des Finanza	mtes	Ausbildungsleitung	
Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	planmäßig vorgesehene Zeit	
(1)	(2)	(3)	
4-4-°-1-1'	ala sinasa askak		
von	ch eingesetzt bis	Bemerkungen	
	(4)	(5)	
Gesehen:	Abgesch	lossen:	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Amtsleitung des Finanza	mtes	Ausbildungsleitung	
Anlage 2 (zu § 29 Absatz 1) Fächer und Mindestunterrichtsstu Steuerverwaltungsdienst	unden in der fachtheoretisch	nen Ausbildung für den mittleren	

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1932)

	Fächer	Mindest- unterrichtsstunden und anteilige Übungsstunden	Unterrichtsstunden insgesamt
1.	Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung	40	
2.	Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes		•
3.	Allgemeines Abgabenrecht	75	

	Fächer	Mindest- unterrichtsstunden und anteilige Übungsstunden	Unterrichtsstunden insgesamt
4.	Allgemeine Rechtskunde		
5.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	180	
6.	Umsatzsteuer	45	
7.	Buchführung und Bilanzwesen	75	-
8.	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		_
9.	Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)		
10.	Wirtschafts- und Sozialkunde		
11.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	35	
12.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	60	
	Mindestunterrichtsstunden insgesamt		510
	Unterrichtsstunden in den Fächern, für die keine Mindestunterrichtsstunden vorgesehen sind, zusätzliche Übungsstunden, Aufsichtsarbeiten, Dispositionsstunden		290
		Gesamtstunden	800

Anlage 3 (zu § 33 Absatz 1) Feilbeurteilung der Leistungen im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung des nittleren Steuerverwaltungsdienstes		
(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1933)		
Bildungseinrichtung		
Teilbeurteilung	der Leistungen	
von		
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname	
Finanzamt		

im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach	Notenpunktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechni Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie mode Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO) Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StdArO)	
	Kenntnis genommen:
Ort, Datum	Ort, Datum
Leitung der Bildungseinrichtung	Vor- und Familienname der beurteilten Person
Anlage 4 (zu § 33 Absatz 1) Teilbeurteilung der Leistungen im zweiten Teilabsc abschließende Beurteilung der Leistungen in der fa Steuerverwaltungsdienstes (Fundstelle: BGBl. I 2022, 1934 - 1935)	
Bildungseinrichtung	
I. Teilbeurteilung	der Leistungen
von	
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname
Finanzamt	

im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach	Notenpunktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde	
Allgemeines Abgabenrecht	
Allgemeine Rechtskunde	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuererhebung	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Steuerverwaltung	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

II. Abschließende Beurteilung der Leistungen

von		
	Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname
	Finanzamt	

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittsnotenpunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung im	
ersten Teilabschnitt	
zweiten Teilabschnitt	

Dauer des Abschnitts in Monaten	
3	=
5	=

	Durchschnittsnotenpunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung im		Dauer des Abschnitts in Monaten	
		(§ 12 Abs. 3 Note	ŕ	: 8
		(§12 Abs. 3	StBAPO)	
		Kennt	nis genommen:	
	Ort, Datum		Ort, Datum	
	Leitung der Bildungseinrichtung	Voi	- und Familienname der be	urteilten Person
	age 5 (zu § 35 Absatz 2 Satz 1) urteilung in der berufspraktischen Ausbild	ung des mittle	eren Steuerverwaltungs	dienstes
(Fu	ndstelle: BGBl. I 2022, 1936)			
	Finanzamt			
	В	Beurteilung		
IOV				
	Dienst- oder Amtsbezeichnung		Vor- und Familienr	name
	in der berufsp	praktischen /	Ausbildung	
1	Leistungen in der praktischen Ausbildung			
1.	(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergeb Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo):	nisse,		
2.	Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, müschriftliche Ausdrucksfähigkeit):	indliche und		
3.	Eignung (insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):			
4.	Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinse (insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die the Fachkenntnisse praktisch umzusetzen):			

	besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):	
6.	Gesamturteil:	
	Notenpunktzahl	Note
	Ort, Datum	Ort, Datum
	Amtsleitung des Finanzamtes	Ausbildungsleitung
Ke	nntnis genommen:	
	Ort, Datum	
	Vor- und Familienname der beurteilten Person	
Mit	Vor- und Familienname der beurteilten Person age 6 (zu § 41 Absatz 4) teilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil uerverwaltungsdienst	der Laufbahnprüfung für den mittleren
Mit Ste	age 6 (zu § 41 Absatz 4) teilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil	der Laufbahnprüfung für den mittleren
Mit Ste	age 6 (zu § 41 Absatz 4) teilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil uerverwaltungsdienst	der Laufbahnprüfung für den mittleren
Mit Ste (Fu De	age 6 (zu § 41 Absatz 4) teilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil uerverwaltungsdienst ndstelle: BGBI. I 2022, 1937 - 1938) r Prüfungsausschuss	der Laufbahnprüfung für den mittleren
Mit Ste (Fu De	age 6 (zu § 41 Absatz 4) teilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil uerverwaltungsdienst ndstelle: BGBI. I 2022, 1937 - 1938) r Prüfungsausschuss	der Laufbahnprüfung für den mittleren
Mit Ste (Fu De be	age 6 (zu § 41 Absatz 4) teilung über die Nichtzulassung zum mündlichen Teil uerverwaltungsdienst ndstelle: BGBI. I 2022, 1937 - 1938) Prüfungsausschuss	der Laufbahnprüfung für den mittleren

Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

Ihre Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsfach	Notenpunktzahl
Allgemeines Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Buchführung und Bilanzwesen	
Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde oder eine Kombination aus diesen beiden Fächern	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

Textvorschlag A (nicht genug Prüfungsarbeiten mit der Notenpunktzahl von mindestens 5):
Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht
bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).
Begründung:
Sie haben in nur schriftlichen Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht wie
gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 StBAPO).
Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für
den mittleren Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren
Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag B (zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung): Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).

Begründung:
Sie haben im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine Durchschnittsnotenpunktzahl von nur _____ erreicht und nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 StBAPO).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für

den mittleren Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren

Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.

Textvorschlag C (zu geringe Zulassungsnotenpunktzahl):
Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).
Begründung:
Ihre Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl ____ und der Note ____ beurteilt worden. Die Amtsleitung Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung mit der Notenpunktzahl ____ und der Note ____ beurteilt. Mit den Bewertungen Ihrer Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung ergibt sich eine Zulassungsnotenpunktzahl von ___ (§ 41 Absatz 2 StBAPO). Die von Ihnen erreichte Zulassungsnotenpunktzahl liegt unter der geforderten Zulassungsnotenpunktzahl von mindestens 160 (§ 41 Absatz 1 Nummer 3 StBAPO).
Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren

		Ort, Datum		
	Die des Pr	S		
		Unterschrift		
	eis: An dieser Stelle ist eine den lande sbehelfsbelehrung anzufügen.]	esrechtlichen Besti	mmungen entspre	chende
ußno	ote			
	orschlag A Satz 4, Textvorschlag B Satz 3 un berschrift lautet ab 11.3.2020 Steuerbeamt			e amtliche
	e 7 (zu § 42 Absatz 6 und § 43 Absatz 1		_	
3eurt	eilungsblatt für die Laufbahnprüfung f	ür den mittleren S	teuerverwaltungso	lienst
Funds	stelle: BGBl. I 2022, 1939 - 1940)			
	Vor- und Familienname		geboren ar	n
	Dienst- oder Amtsbezeichnung		Finanzam	t
			Durchschnitts-	Durchschnitts-
		Notenpunktzahl	notenpunktzahl	notenpunktzahl x Multiplikator
I.	Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 35 StBAPO, Anlage 5)			
II.	Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 33 Abs. 1 StBAPO, Anlage 4)			
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 40 StBAPO)			_
	Prüfungsfach			
	Allgemeines Abgabenrecht			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Buchführung und Bilanzwesen			
	Steuererhebung oder Staats- und Verwaltungskunde oder eine Kombination aus beiden Fächern			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl			

			Notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzah x Multiplikator
	(§ 12 Abs. 3 StBAPO)				
	Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.				-
 Zulassungsnotenpunktzahl für die mündliche Laufbahnprüfung (§ 41 Abs. 2 StBAPO) 					
	Notenpunktzahl der Beurteilung in der beruflichen Ausbildung (I.)	x 6			
	Durchschnittsnotenpunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6			
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 20			
	Summe = Zulassungsnotenpunktzahl				

			Notenpunktzahl	Notenpunktzahl Durchschnitts- notenpunktzahl
V.	Ergebnis der mündlichen Laufbahnprüfung (§ 42 Abs. 1 und StBAPO)	6		'
	Prüfungsfach			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl			
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 43 Abs. 3 StBAPO)			
	Notenpunktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (I.)	x 6		
	Durchschnittsnotenpunktzahl der Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (II.)	x 6		
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 20		
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der mündlichen Laufbahnprüfung (V.)	x 8		

		Notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzahl x Multiplikator
Summe = Endnote	npunktzahl			
D "		\neg		
Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBAPO, § 43	3 Abs. 4 StBAPO)			
		_		
		Ort, Datum		
		ie/Der Vorsitzende Prüfungsausschusse	5	
		Unterschrift		
Anlana O (an S 44 Abaata	2 5 66 44 2			
Anlage 8 (zu § 44 Absatz Prüfungszeugnis für die I	Laufbahnprüfung (des mittleren Steue		
Zwischenprüfung und Lau		s gehobenen Steuer	verwaltungsdiens	tes
(Fundstelle: BGBl. I 2022, 19	941)			
Der Prüfungsausschuss				
bei				
	Р	rüfungszeugnis		
Herr/Frau				
	Dienst- oder Amtsb	ezeichnung, Vor- und	Familienname	
geboren am Steuerverwaltungsdienst am bestanden.	hat die Laufbah າ	nnprüfung/Zwischenpro _ mit der Endnotenpur	üfung für den ıktzahl und de	er Prüfungsgesamtno
		Ort, Datum		
		ie/Der Vorsitzende Prüfungsausschusse	5	
		Unterschrift		

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 19	42)	
Der Prüfungsausschuss		-
bei		-
Herrn/Frau		
Dienst- oder Amtsbezeich	nung, Vor- und Familienname	
über die Amtsleitung des Finanzamtes		
Im mündlichen Teil der Laufb erreicht und nicht wie geford Laufbahnprüfung und somit i bestanden (§ 43 Absatz 3 StE	eahnprüfung haben Sie eine Dur ert von mindestens 5 (§ 42 Absa nsgesamt die Laufbahnprüfung BAPO). Dies ist Ihnen bereits im	chschnittsnotenpunktzahl von nur etz 7 StBAPO). Sie haben den mündlichen Teil der für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nicht Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses, bewertet hat, bekannt gegeben worden.
Nach § 3 Absatz 2 Satz	5 des <i>Steuerbeamten-Ausbildu</i> tungsdienst einmal wiederhole	<i>ungsgesetzes</i> können Sie die Laufbahnprüfung für n/dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den mittleren
	Oct Dot	
	Ort, Datu	m
	Die/Der Vors des Prüfungsau	
	Untersch	 rift
[Hinweis: An dieser Stelle Rechtsbehelfsbelehrung a		en Bestimmungen entsprechende
Fußnote		

Anlage 10 (zu § 45)

2442)

Satz 4 Kursivdruck: Die amtliche Langüberschrift lautet ab 11.3.2020 Steuerbeamtenausbildungsgesetz (2021 I

Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den mittleren Steuerverwaltungsdienst

	ndstelle: BGBl. I 2022, 1943 - 1944)	Steder ver wartungsdr	enst
	Prüfungsausschuss		
bei			
	Niederschrift über die Laufbahnpr für den mittleren Steuerverw		
Dem	n Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbezei	chnung, Vor- und Famil	ienname): als Vorsitzende(r
2.			als Beisitzer(in)
3.			als Beisitzer(in)
4.			als Beisitzer(in)
5.			als Beisitzer(in)
6.			als Beisitzer(in)
7.			als Beisitzer(in)
gelt gep	folgenden Beamtinnen und Beamten sind in der heutigen Sitz tenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung brüft worden. ebnis der Laufbahnprüfung insgesamt:		
Der	Prüfungsausschuss hat festgesetzt:		
	Beamtin oder Beamter (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname	Endnoten- punktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			

Der Ermittlung der Endnotenpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die Beurteilungen aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 7) zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

5. 6.

eststellung der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses (§ 37 Absatz 2 StBAPO)						
	rüfung oder an einzelnen Teilen der Laufbahn s dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung					
Ausschluss von der Laufbahnprüfu	ung bei einem Ordnungsverstoß (§ 23 StBAPO)				
Die Endnotenpunktzahl, deren Beamtinnen und Beamten jew	ı Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtn eils bekannt gegeben worden (§ 44 Absa	ote sind den genannten htz 1 StBAPO).				
	Ort, Datum					
	Der Prüfungsausschuss					
	Vorsitzende(r)					
Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)				

Anlage 11 (zu § 51 Absatz 1) Studienfächer, Unterrichtsstunden, Mindestunterrichtsstunden für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1945 - 1946)

	Studienfächer:	Mindestunterr im Grund		Mindestunterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	
	Pflichtfächer	bis zur Zwischenprüfung	bis zum Ende des Grundstudiums	im Hauptstudium	(zu 1. bis 11. Mindestunterrichtsstunden)	
1.	Steuerrecht					
1.1	Allgemeines Steuerrecht					
1.1.1	Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht, Finanzgerichtsordnung)	40	118	41	159	
1.1.2	Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	20	62	-	62	
1.2	Besonderes Steuerrecht					
1.2.1	Steuern vom Einkommen und Ertrag	70	147	45	192	
1.2.2	Umsatzsteuer	35	96	36	132	
1.2.3	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung	39	104	38	142	
1.2.4	Internationales Steuerrecht	_	_	25	25	
1.3	Besteuerung der Gesellschaften *Enthält 36 Stunden Körperschaftssteuer, die alternativ unter 1.2.1 Steuer vom Einkommen und Ertrag unterrichtet und geprüft werden können.		81*	49	130	
2.	Privatrecht (Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht)	35	92	-	92	
3.	Öffentliches Recht (Staatsrecht, Europarecht, Öffentliches Dienstrecht)	26	60	-	60	

	Studienfächer: Pflichtfächer Z	Mindestunterrichtsstunden im Grundstudium		Mindestunterrichtsstunden	Unterrichtsstunden	
		bis zur Zwischenprüfung	bis zum Ende des Grundstudiums	im Hauntstudium	(zu 1. bis 11. Mindestunterrichtsstunden)	
4.	Wirtschaftswissenschaften (Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre in Wirtschaft und Verwaltung, Ökonomisches Verwaltungshandeln)	-	48	-	48	
5.	Informations- und Wissensmanagement (Risikomanagementsysteme)	-	23	-	23	
6.	Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement				55	
7.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns				95	
8.	Methoden der Rechtsanwendung	_	20	-	20	
	Zwischensumme Pflichtfächer					1 235

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

	Studienfächer: Wahlpflichtveranstaltungen (9.) Schwerpunktthema (10.)	Mindestunterr im Grund				
	Fallstudien (11.) sowie Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. Aufsichtsarbeiten einschließlich der Abschlussklausuren Dispositionsstunden	bis zur Zwischenprüfung	bis zum Ende des Grundstudiums	Mindestunterrichtsstunden im Hauptstudium	(zu :	chtsstunden 1. bis 11. errichtsstunden)
9.	Wahlpflichtveranstaltungen:					
9.1	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 1. bis 4. und zu Fremdsprachen				60	
9.2	zu ausgewählten Themen der Studienfächer 6. bis 7., insbesondere zu den Themen Wissensmanagement und Umgang mit Innovationen				60	
	Zwischensumme Wahlpflichtveranstaltungen					120
10.	Schwerpunktthema			30	30	30
11.	Fallstudien				1	35
	Übungsstunden für die Studienfächer 1. bis 5. im Grund- und Hauptstudium					440
	Aufsichtsarbeiten im Grund- und Hauptstudium (einschließlich der Abschlussklausuren)					97
	Dispositionsstunden im Grund- und im Hauptstudium					243
						2 200

Anlage 12 (zu § 58 Absatz 1) Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium l Steuerverwaltungsdienst	ois zur Zwischenprüfung für den gehobenen
(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1947)	
Bildungseinrichtung	
Teilbeurteilung	der Leistungen
von	
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname
Finanzamt	
	dstudium chenprüfung
Fach	Notenpunktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen	
Privatrecht	
Öffentliches Recht	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
	Kenntnis genommen:
Ort, Datum	Ort, Datum
Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs	Vor- und Familienname der beurteilten Person

Anlage 13 (zu § 58 Absatz 1 und Absatz 2) Beurteilung der Leistungen im Grundstudium für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

ınds	itelle: BGBl. I 2022, 1948 - 1949)	
	Bildungseinrichtung	
	Beurteilung der I	-eistungen
n -		
	Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname
	Finanzamt	
	im Grundstı	ıdium
	Fach* ¹	Notenpunktzahl
I.	Durchschnittsnotenpunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 12)	(1)
II.	Studienleistungen im Grundstudium nach der Zwischenprüfung bis zu den Abschlussklausuren	
	Abashanracht	

Fach* ¹	Notenpunktzahl
Summe der <u>Durchschnittsnotenpunktzahlen</u> 2 x 4	$ \begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$

	Fach* ¹	Notenpunktzahl
Ш.	Abschlussklausuren	
	Abgabenrecht	
	Umsatzsteuer	
	Steuern von Einkommen und Ertrag	
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
	Privatrecht oder Privatrecht in Kombination mit Öffentlichem Recht* ³	
	Summe der Notenpunktzahlen	
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	(3)
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 3	(3) x 3
Sun	nme	A + B
Sur	nme : 7	
		(A + B): 7
	diennote Grundstudium alog § 12 Abs. 3 StBAPO)	

Hinweise:

- *1 Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
- *² Die Leistungen in den Fächern "Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement" und "Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns" werden zusammen bewertet (Summe der Einzelleistungen: 2).
- *3 Sofern Teilgebiete der Fächer Privatrecht und Öffentliches Recht zu einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

Kenntins genommen:	

Ort, Datum		Ort, Datum			
Lei	tung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs	Vor- und Familienname der beurteilten Person			
		den gehobenen Steuerverwaltungsdienst			
(Func	Istelle: BGBI. I 2022, 1950 - 1951)				
	Bildungseinrichtung				
	Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs Anlage 14 (zu § 58 Absatz 1 und Absatz 3) Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium für der Leistungen im Hauptstudium für der Leistungen im Hauptstudium für der Leistungen im Hauptstudium Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium Finanzamt Fach* I. Studienleistungen im Hauptstudium Abgabenrecht Steuern vom Einkommen und Ertrag Umsatzsteuer Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung Besteuerung der Gesellschaften Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement* Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns* Summe der Notenpunktzahlen Durchschnittsnotenpunktzahlen Durchschnittsnotenpunktzahlen Durchschnittsnotenpunktzahlen	der Leistungen			
von					
	Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname			
	Finanzamt	-			
	im Hau	otstudium			
	Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs Anlage 14 (zu § 58 Absatz 1 und Absatz 3) Beurteilung der Leistungen im Hauptstudium für de Fundstelle: BGBl. I 2022, 1950 - 1951) Bildungseinrichtung Beurteilung de Beurteilung de Finanzamt Finanzamt Im Haupt Fach* I. Studienleistungen im Hauptstudium Abgabenrecht Steuern vom Einkommen und Ertrag Umsatzsteuer Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung Besteuerung der Gesellschaften Arbeits- und Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement* Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns* Summe der Notenpunktzahlen Durchschnittsnotenpunktzahl				
	<u>.</u>				
		Notenpunktzahl			
I.					
	Umsatzsteuer				
	Besteuerung der Gesellschaften				
	-				
	_				
	Summe der Notenpunktzahlen				
		(1)			
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 5	(1) x 5			
II.	Schriftliche Arbeit				
	Leistung der schriftlichen Arbeit	(2)			

Fach* ¹	Notenpunktzahl
Notenpunktzahl x 2	(2) x 2
III. Schwerpunktthema	(3)
Notenpunktzahl	(3) (C)
Summe	A + B + C
Summe: 8	(A + B + C) : 8
Studiennote Hauptstudium (analog § 12 Absatz 3 StBAPO)	
linweise: _k 1. Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu e beurteilt werden.	einem Fach zusammengefasst werden, kann dieses Fac
	Selbstorganisation sowie Verwaltungsmanagement" un ungshandelns" werden zusammen bewertet (Summe de
	Kenntnis genommen:
Ort, Datum	Ort, Datum
Leitung der Bildungseinrichtung/des Fachbereichs	Vor- und Familienname der beurteilten Person
Anlage 15 (zu § 60) Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeit	en für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst
Fundstelle: BGBl. I 2022, 1952)	
Finanzamt	

Beurteilung

VO	1	
	Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Familienname
	in den berufspraktischen St	udienzeiten
1.	Leistungen in der praktischen Ausbildung (insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo):	
2.	Befähigung (insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):	
3.	Eignung (insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):	
4.	Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (insbesondere Mitarbeit und Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen):	
5.	Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):	
6.	Gesamturteil:	
	Notenpunktzahl	Note
	Ort, Datum	Ort, Datum
	Amtsleitung des Finanzamtes	Ausbildungsleitung
Ke	nntnis genommen:	
	Ort, Datum	
	Vor- und Familienname der beurteilten Person	
	age 16 (zu§66 Absatz 1) teilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung für den	gehobenen Steuerverwaltungsdienst
(Fu	ndstelle: BGBl. I 2022, 1953 - 1954)	
De	r Prüfungsausschuss	
be	i	
He	rrn/Frau	

I.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung			
	Durchschnittsnotenpunktzahl aus Anlage 12	(1)		
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 10		(1) x 10	(A)
II.	Prüfungsfach	Notenpunktzahl		
	Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- u. Steuerstrafrecht)			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen			
	Öffentliches Recht oder Öffentliches Recht in Kombination mit Privatrecht			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	(2)		
	Durchschnittsnotenpunktzahl x 30			(B)
	Durchsellinteshotenpunkezum x 30		(2) x 30	(6)
En	dnotenpunktzahl			
			A + B	
Ab:	r bei bestandener Zwischenprüfung (§ 65 s. 4 StBAPO):			
Pri	ifungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBAPO)			

Textvorschlag A (Zwischenprüfung bestanden):
Sie haben die Zwischenprüfung bestanden.
Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl und Ihre
Prüfungsarbeiten mit der Durchschnittsnotenpunktzahl bewertet worden.
Daraus folgt eine Endnotenpunktzahl von und die Prüfungsgesamtnote (§ 65 Absatz 2 und 4 StBAPO)

Textvorschlag B (Zwischenprufung nicht bestanden, Grund: nicht genug Prufungsarbeiten mit der
Notenpunktzahl von mindestens 5):
Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden. Begründung:
Sie haben nur in Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht wie gefordert in
mindestens drei Prüfungsarbeiten (§ 65 Absatz 3 Nummer 1 StBAPO).
Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des <i>Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes</i> können Sie die Zwischenprüfung für den
gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen
Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.
Textvorschlag C (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl
in der schriftlichen Prüfung):
Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.
Begründung: Sie haben in der Zwischenprüfung nicht die geforderte Durchschnittsnotenpunktzahl von mindestens 5 erreicht (§
65 Absatz 3 Nummer 2 StBAPO).
Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des <i>Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes</i> können Sie die Zwischenprüfung für den
gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen
Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.
Textvorschlag D (Zwischenprüfung nicht bestanden, Grund: zu geringe Endnotenpunktzahl):
Sie haben die Zwischenprüfung nicht bestanden.
Begründung:
Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittsnotenpunktzahl und Ihre
Prüfungsarbeiten der Zwischenprüfung mit der Durchschnittsnotenpunktzahl bewertet worden. Daraus folgt eine Endnotenpunktzahl nach § 65 Absatz 2 StBAPO von . Die von Ihnen erreichte Endnotenpunktzahl liegt
unter der geforderten Endnotenpunktzahl von mindestens 200 (§ 65 Absatz 3 Nummer 3 StBAPO).
Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des <i>Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes</i> können Sie die Zwischenprüfung für den
gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Zwischenprüfung für den gehobenen
Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.
Ort, Datum
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
455
Unterschrift

[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]

Fußnote

Textvorschlag B Satz 3, Textvorschlag C Satz 3 und Textvorschlag D Satz 5 Kursivdruck: Die amtliche Langüberschrift lautet ab 11.3.2020 Steuerbeamtenausbildungsgesetz (2021 I 2442)

Anlage 17 (zu § 71 Absatz 4)

Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1955 - 1956)

Der Prüfungsausschuss
bei
Herrn/Frau
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname
über
die Amtsleitung des Finanzamtes

Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

Ihre Prüfungsarbeiten im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsfach	Notenpunktzahl
Abgabenrecht	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	
Umsatzsteuer	
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung	
Besteuerung der Gesellschaften	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.	
Summe der Notenpunktzahlen	
Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	
Note (§ 12 Abs. 3 StBAPO)	

Textvorschlag A (nicht genug Prüfungsarbeiten mit der Notenpunktzahl von mindestens 5): Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit ibestanden (§ 71 Absatz 4 StBAPO).	nicht
Begründung: Sie haben in nur schriftlichen Prüfungsarbeiten die Notenpunktzahl 5 oder mehr erreicht und nicht gefordert in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 71 Absatz 1 Nummer 1 StBAPO). Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes können Sie die Laufbahnprüfung für gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/dürfen Sie die Laufbahnprüfung für den gehoben	den
Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.	

Textvorschlag B (zu geringe Durchschnittsnotenpunktzahl im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung):

Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden (§ 71 Absatz 4 StBAPO).	zugelassen und haben die Laufbahnprüfung somit nicht
Begründung: Sie haben im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung eine I nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 71 Absatz 1 Num Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des Steuerbeamten-Ausbildu	mer 2 StBAPO).
gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederhole Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.	
Textvorschlag C (zu geringe Zulassungsnotenpunkt	tabl):
Sie sind nicht zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden (§ 71 Absatz 4 StBAPO). Begründung:	
Ihre Leistungen im Grundstudium sind mit der Durchsch und im Hauptstudium mit der Durchschnittsnotenpunktza Die Amtsleitung Ihres Ausbildungsfinanzamtes hat Ihre L Notenpunktzahl und der Note bewertet. Mit d Teil der Laufbahnprüfung ergibt sich daraus eine Zulassu	ahl und der Studiennote bewertet worden. Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung mit der den Bewertungen Ihrer Prüfungsarbeiten im schriftlichen
Die von Ihnen erreichte Zulassungsnotenpunktzahl liegt mindestens 170 (§ 71 Absatz 1 Nummer 3 StBAPO).	
Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des <i>Steuerbeamten-Ausbildu</i> gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederhole Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.	
Ort, Da	atum
Die/Der Vo des Prüfungsa	
Unters	chrift
[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtli Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]	chen Bestimmungen entsprechende
Fußnote	
Textvorschlag A Satz 3, Textvorschlag B Satz 3 und Textvo Langüberschrift lautet ab 11.3.2020 Steuerbeamtenausbil	
Anlage 18 (zu § 71 Absatz 3 und § 73 Absatz 1) Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den g	gehobenen Steuerverwaltungsdienst
(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1957 - 1958)	-
Vor- und Familienname	geboren am
Dienst- oder Amtsbezeichnung	Finanzamt

			Notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzahl
l.	Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten 60 StBAPO, Anlage 15)	(§		
II.	Beurteilung in den Teilen der Fachstudien (§ 58 Abs. 1 StBAPO)			J
	Studiennote Grundstudium (§ 58 Abs. 1 und 2 StBAPO, Anlage 13	3)		
	Studiennote Hauptstudium (§ 58 Abs. 1 und 3 StBAPO, Anlage 14	4)		
III.	Ergebnis der schriftlichen Laufbahnprüfung (§ 70 StBAPO)			
	Prüfungsfach			
	Abgabenrecht			
	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
	Umsatzsteuer			
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und Außenprüfung			
	Besteuerung der Gesellschaften			
	Summe der Notenpunktzahlen			
	Durchschnittsnotenpunktzahl (§ 12 Abs. 3 StBAPO)			
	Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.			
IV.	Zulassungsnotenpunktzahl für di mündliche Laufbahnprüfung (§ 71 Abs. 2 StBAPO)			
	Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5		
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7		
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8		
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 14		
	Summe	1		

			Notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzahl	Durchschnitts- notenpunktzahl x Multiplikator
V.	Ergebnis der mündlichen Laufbahnprüfung (§ 72 Abs. 1 und StBAPO)	6			
	Prüfungsfach				
	Summe der Notenpunktzahlen				
	Durchschnittsnotenpunktzahl				
VI.	Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 73 Abs. 1 und 2 StBAPO)				J
	Notenpunktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (I.)	x 5			
	Studiennote für das Grundstudium (II.)	x 7			
	Studiennote für das Hauptstudium (II.)	x 8			
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der schriftlichen Laufbahnprüfung (III.)	x 14			
	Durchschnittsnotenpunktzahl in der mündlichen Laufbahnprüfung (V.)	x 6			
	Endnotenpunktzahl				
			1		
	fungsgesamtnote (§ 12 Abs. 4 StBA Abs. 4 StBAPO)	PO,			
			Ort, Datum		
	de		d/Der Vorsitzende Füfungsausschusse	s	
			Unterschrift		

Anlage 19 (zu § 74 Absatz 3) Mitteilung über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1959)

Der Prüfungsausschuss	
bei	
Herrn/Frau	
Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname	
über die Amtsleitung des Finanzamtes	
Laufbahnprüfung für den gehoben	en Steuerverwaltungsdienst
Im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung haben Sie eine Durc und nicht wie gefordert von mindestens 5 (§ 72 Absatz 7 StB. Laufbahnprüfung und somit insgesamt die Laufbahnprüfung bestanden (§ 73 Absatz 3 StBAPO). Dies ist Ihnen im Anschlus Ihre Leistungen im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung bew	APO). Sie haben den mündlichen Teil der für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst nicht ss an die Beratung des Prüfungsausschusses, der
Nach § 4 Absatz 2 Satz 8 des <i>Steuerbeamten-Ausbildung</i> gehobenen Steuerverwaltungsdienst einmal wiederholen/d Steuerverwaltungsdienst nicht mehr wiederholen.	
Ort, Datu	<u></u> m
Die/Der Vorsi des Prüfungsaus	
Unterschi	ift
[Hinweis: An dieser Stelle ist eine den landesrechtlich Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.]	en Bestimmungen entsprechende

Fußnote

Satz 4 Kursivdruck: Die amtliche Langüberschrift lautet ab 11.3.2020 Steuerbeamtenausbildungsgesetz (2021 I 2442)

Anlage 20 (zu § 75)

Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1960 - 1961)

Der Prüfungsausschuss			
bei			

	Niederschrift über die Laufbahnp für den gehobenen Steuervei	rüfung	
Dem	n Prüfungsausschuss haben angehört (Dienst- oder Amtsbeze	ichnung, Vor- und Famili	enname):
1.		•	als Vorsitzende(r)
2.			als Beisitzer(in)
3.			als Beisitzer(in)
4.			als Beisitzer(in)
5.			als Beisitzer(in)
6.			als Beisitzer(in)
7.			als Beisitzer(in)
	ebnis der Laufbahnprüfung insgesamt: Prüfungsausschuss hat festgesetzt:		
	Beamtin oder Beamter	Endnoten-	Prüfungs-
	(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname)	punktzahl	gesamtnote
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Der Ermittlung der Endnotenpunktzahl und der Prüfungsgesamtnoten liegen die Beurteilungen aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 18) zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

Feststellung der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses (§ 61 Absatz 2 StBAPO)		
	üfung oder an einzelnen Teilen der Laufba s dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfu	
Ausschluss von der Laufbahnprüfu	ng bei einem Ordnungsverstoß (§ 23 StBA	PO)
Die Endpunktzahl, deren Ermit gegeben worden (§ 74 Absatz :	tlung sowie die Prüfungsgesamtnote 1 StBAPO).	sind den Prüflingen bekannt
	Ort, Datum	
	Der Prüfungsausschuss	
	Vorsitzende(r)	
Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)
Beisitzer(in)	Beisitzer(in)	Beisitzer(in)